

Freizügigkeitskonto



Das Freizügigkeitskonto eignet sich für Personen, welche vorübergehend oder dauerhaft keiner Pensionskasse angeschlossen sind.

Bezugsmöglichkeiten

Das Kapital auf dem Freizügigkeitskonto ist bis fünf Jahre vor dem Erreichen des AHV-Alters gesetzlich gebunden. In folgenden Situationen können Sie Ihr Kapital jedoch früher beziehen:

- Für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum
- Zur Amortisation von Hypothekarschulden auf selbstgenutztem Wohneigentum
- Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Bei endgültigem Verlassen der Schweiz
- Für den Transfer in eine andere Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule
- Bei Bezug einer ganzen Invaliditätsrente, wenn das Invaliditätsrisiko nicht versichert war

Ihre Partnerin

Die Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz verlangt, dass das Freizügigkeitskonto innerhalb einer Stiftung verwaltet wird. Aus diesem Grund wird Ihr Freizügigkeitskonto bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung geführt, an der sich bis heute zehn Kantonalbanken angeschlossen haben.

Ihre Vorteile

- Attraktiver Vorzugszins
- Kostenlose Kontoführung
- Vorsorgeguthaben und Erträge sind steuerfrei

Verwendung

Vorübergehende Stilllegung von Geldern der 2.Säule

Zinssatz 0.010% p.a.

Kontoauszug kostenlos
jährlich

Kontoführung kostenlos

Zusatzleistungen

- Kombination mit Wertpapiersparen

Haben Sie Fragen?

Ihre Beraterin oder Ihr Berater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 0844 811 811 | info@sgkb.ch | www.sgkb.ch